

Das neue Bundesteilhabegesetz – ein Perspektivwechsel

Von der Ausgrenzung zur **Inklusion**

Von der Einrichtungs-zur **Personenzentrierung**

Von der Fremd- zur **Selbstbestimmung**

Von der Betreuung zur **Assistenz**

Vom Kostenträger zum **Dienstleister**

Von der Defizitorientierung zur **Ressourcenorientierung**

„Nichts über uns – ohne uns!“



(Dr. Rolf Schmachtenberg, Leiter Abt 5 BMAS)

Sozialausschuss am 01. März 2017

Ziele:

1. Teilhabechancen verbessern
2. Mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung
3. Ressourcenorientierung und darauf aufbauende Unterstützung
4. Unabhängige Teilhabeberatung
5. Weiterentwicklung der Angebotsstruktur in der Eingliederungshilfe – bedarfsorientiert
6. Verbesserung der Zusammenarbeit der Leistungsträger
7. Verbesserung der Verfahrensabläufe vom Bedarf bis zur Hilfe



Inhalte I:

Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen

Aufheben der Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen ab 01.01.2020

Fachleistungen:

- Medizinische Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Erweiterung der Teilhabe an Bildung:
heilpäd. Maßnahmen
- Soziale Teilhabe
- Eigener Tatbestand für Elternassistenz

Existenzsichernde Leistungen:

- Grundsicherung bzw. HLU

dabei:

Anerkennung von Bedarfen in 3 Stufen
bei Personen, die im persönl. Wohnraum
leben



Inhalte II: Vergrößerung der Schnittmenge von HzP und EGH

...infolge des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen:

= Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, z.B. für die

- Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder Gefährdungen
- Orientierung, Tagesstrukturierung, Kommunikation, Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, Beschäftigung im Alltag,
- kognitive Aktivierung

Komplexe Regelungen des Gesetzgebers für die Fälle, in denen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe zusammentreffen!



Inhalte III: Verbesserungen zum Einkommen und Vermögen

So ist es bisher:

Die Eingliederungs-Hilfe bezahlt die Unterstützung für eine Person nur dann, wenn die Person wenig Einkommen und wenn die Person weniger als 2.600 Euro Vermögen hat.

So ist es ab dem Jahr 2017:

Eine Person darf jeden Monat bis zu 260 Euro mehr verdienen und ihr Vermögen darf bis 25.000 Euro hoch sein. Dann bezahlt die Eingliederungs-Hilfe weiter die Unterstützung.

Die Änderungen gelten bis zum Jahr 2020. Anschließend gibt es ein ganz neues Verfahren, bei dem man die Beträge weiter erhöht.



Inhalte IV: Einführung der unabhängigen Beratung (ab 2018)

Behörden

Verbände

Voraussetzungen:

1. Erfüllen der Kriterien der unabh. Beratung des BMAS
1. Gewährleistung einer von den Interessen des Leistungsträgers und Leistungserbringers unabh. Beratung

Jurist.
Personen

Vereine



→ **Rechtsanspruch auf unabhängige Beratung**

Sozialausschuss am 01. März 2017

Inkrafttreten

Reformstufe 1 zum 01.01.2017:

- Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Erster Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII

Reformstufe 2 zum 01.01.2018:

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGH_{neu} im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im LTA- Bereich und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

Reformstufe 3 zum 01.01.2020:

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGH_{neu})
- Zweiter Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung



**„Wer Inklusion will, sucht Wege –
wer sie verhindern will, sucht Begründungen.“**

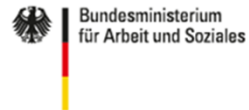
*Hubert Hüppe,
ehem. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen*



Sozialausschuss am 01. März 2017

mehr Informationen unter:

www.gemeinsam-einfach-machen.de




[Nationaler Aktionsplan](#) [Aktionspläne](#) [Leuchttürme](#) [Bundesteilhabegesetz](#) [UN-BRK](#)

Sie sind hier: [Startseite \(Alltagssprache\)](#)

[Nationaler Aktionsplan 2.0](#)

[Nationaler Aktionsplan 1.0](#)

 Vorlesen

Bundesteilhabegesetz - Nichts über uns – ohne uns

Die Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode darauf verständigt, die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu begleiten und so die Beschäftigungssituation nachhaltig zu verbessern. Der Übergang zwischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und dem ersten Arbeitsmarkt soll erleichtert, Rückkehrrechte garantiert und die Erfahrungen mit dem „Budget für Arbeit“ einbezogen werden.

Mögliche Inhalte eines Bundesteilhabegesetzes wurden in einem breit angelegten Beteiligungsprozess vorab mit den Verbänden und Institutionen erörtert. Zu diesem Zweck hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales die hochrangige „Arbeitsgruppe



Sozialausschuss am 01. März 2017



...für Ihr Interesse



Sozialausschuss am 01. März 2017